




Finanziert von der
Europäischen Union

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Sonderrichtlinie

ESF+ und JTF 2021 – 2027

Version 1, gültig ab 01.01.2021

Nr.	Datum	Version	geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Bearbeitungs- zustand
1	20.04.2022	0.1	alle	Erstellung Sonderrichtlinie	TB	Entwurf
2	13.10.2022	1	Alle	Finalisiert V 1	TB	Entwurf

Inhalt

I Präambel.....	1
II Rechtsgrundlagen	1
III Ziele & Evaluierung	2
A) Ziele	2
B) Evaluierung	2
IV Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart- und höhe	3
C) Förderungsgegenstand, Förderungsart- und höhe.....	3
D) Förderungswerber	3
V Förderbare Kosten	4
E) Förderungsvoraussetzungen	4
F) Förderbare Kosten & Abrechnungsstandards	4
G) Förderzeitraum	5
H) Einnahmen	5
I) Mehrfachförderung und Förderungsmissbrauch	5
VI Ablauf der Förderungsgewährung	7
J) Fördergeber und Zwischengeschaltet Stellen	7
K) Aufruf zur Einreichung eines Förderansuchens	7
L) Einbringung eines Förderansuchens und erforderliche Unterlagen.....	8
M) Beurteilung des Förderansuchens und Bewertungskriterien	9
N) Förderungsentscheidung und –gewährung.....	9
O) Formvorschriften des Förderungsvertrags	10
P) Inhalt des Fördervertrags.....	11
Q) Allgemeine Förderungsbedingungen	12
R) Nachträgliche Ergänzung des Förderungsvertrages	16
VII. Kontrolle, Auszahlung und Rückforderung	16

S)	Unterlagen zur Kontrolle des Verwendungsnachweises	16
T)	Inhaltliche Prüfung.....	16
U)	Verwaltungsprüfung.....	17
V)	Aufbewahrungsfrist.....	20
W)	Auszahlung.....	20
X)	Rückzahlungen, Einbehalt	21
VIII Geltungsdauer, Übergangsregelungen und Anwendbarkeit.....		25
IX Schlussbestimmungen		25
Y)	Publikation dieser SRL	25
Z)	Subjektives Recht.....	25
AA)	Gerichtsstand	25

Entwurf zur Einvernehmensherstellung

I Präambel¹

Mit CCI-Nr.: 2021AT05FFRP001 wurde das ESF+ Programm Arbeit Österreich & JTF 2021-2027 genehmigt. Dieses ist Teil der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einem Instrument der Europäischen Union, um bestehende Unterschiede in den Mitgliedstaaten auszugleichen, um so den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Der ESF unterliegt der geteilten Mittelverwaltung. D.h. Verträge werden direkt zwischen dem Mitgliedsstaat und dem Fördernehmer geschlossen. Basis dafür sind die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“. Diese wird ergänzt durch die vorliegende Sonderrichtlinie, welche die allgemeinen und spezifischen Bedingungen für die Förderung von Vorhaben aus ESF-Mitteln und den nationalen Kofinanzierungsmitteln regelt.

II Rechtsgrundlagen

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nichts anderes bestimmt ist.

Folgende Rechtsakte in den jeweils gültigen Fassungen sind zudem Grundlage für vorliegende Sonderrichtlinie:

- Haushaltsordnung VO (EU) 2018/1046
- Gemeinsame Verordnung (EU) 2021/1060
- ESF VO (EU) 2021/1057
- JTF VO (EU) 2021/1057
- De-Minimis Verordnung VO (EU) 1407/2013
- BVergG 2018 (Bundesvergabegesetz)
- BHG 2013 (Bundeshaushaltsgesetz)
- ESF+ Programm „Beschäftigung Österreich & JTF 2021 – 2027“
- Auswahlkriterien zum Programm ESF+
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich
- Grundsatzvereinbarung zum Verwaltungs- und Kontrollsystems

¹ Begriffsbestimmungen finden sich in Anhang I

Weitere Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind maßgeblich.

Die Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen sowie die Projektverantwortlichen Förderstellen können strengere Bestimmungen der gegenständlichen Regelungen vorsehen und Ergänzungen vornehmen, sofern diese der SRL und der „Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (AAR)“ idgF nicht widersprechen.

III Ziele & Evaluierung

A) Ziele

Definierte Regelungsinhalte und Ziele, sowie anzuwendende Indikatoren sind dem Programm ESF+ Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 zu entnehmen.

B) Evaluierung

(1) Gemäß Artikel 44 der VO (EU) Nr. 2021/1060 evaluiert die Verwaltungsbehörde das Programm anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert, um Konzept und Durchführung des Programmes qualitativ zu verbessern. Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchgeführt.

(2) Die Verwaltungsbehörde erstellt einen Evaluierungsplan, der spätestens ein Jahr nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms dem Begleitausschuss übermittelt wird.

IV Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart- und höhe

C) Förderungsgegenstand, Förderungsart- und höhe

1. Gegenständliche Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) gilt für Förderungen von Projekten unter Einbezug des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ESF+ Programms Arbeit Österreich & JTF 2021-2027.
2. Vergaben und Eigenprojekte sind von gegenständlicher Sonderrichtlinie ausgeschlossen und werden über die Teile 3 und 4 des Anhang II Zuschussfähige Kosten vorgegeben.
3. Den Zwischengeschalteten Stellen wird die Anwendung der SRL durch die Grundsatzvereinbarung überbunden.
4. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.
5. Die Sonderrichtlinie umfasst die Umsetzung von Vorhaben im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2029.
6. Vorliegende SRL umfasst ausschließlich nicht zurückzahlbare Zuschüsse an Förderwerber. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Angaben im Fördervertrag.

D) Förderungswerber

1. Als Förderungswerber kommen in Betracht:
 - Einzelunternehmen
 - Personengesellschaften (u.a. OG, KG) inkl. Mischformen (z.B.: GmbH & Co KG)
 - Juristische Personen des privaten Rechts (u.a. Vereine, GmbH)²
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder³
 - Gemeinden

mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich, die ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen des ESF+ Programms Arbeit Österreich & JTF 2021-2027 durchführen wollen.

² Im Fall von Arbeitsgemeinschaften muss eine Rechtsform gewählt werden. Eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesBr) stellt keine Rechtsform dar.

³ Bundesstellen und Länder, die Projekte mit eigenem Personal umsetzen, sind von der Anwendung der SRL ausgenommen, können aber ESF-Mittel für sogenannte Eigenprojekte einsetzen. Es ist keine Förderung auf Basis der ARR 2014.

2. Nach Abschluss eines Förderungsvertrages wird der Fördernehmer als „Begünstigter“ im Sinne der VO (EU) 2021/1060 bezeichnet.

V Förderbare Kosten

E) Förderungsvoraussetzungen

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn

- die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist (Anreizeffekt)
- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind
- die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Förderung gesichert ist
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und keine sonstigen vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen
- die Förderung im Einklang mit den Bestimmungen der Beihilfenvorschriften steht
- die Hauptleistungen des Fördervorhabens vom Fördernehmer erbracht werden
- die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährleistet ist. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen

Potenzielle Begünstigte sind über ihre Rechte und Pflichten bereits im Call zu informieren. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen

F) Förderbare Kosten & Abrechnungsstandards

1. Gem. Artikel 63 der Verordnung (EU) 2021/1060 begründet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationale Regelungen, diese werden in weiterer Folge festgehalten.
2. Förderbar sind nur jene Kosten die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind und tatsächlich vom Begünstigten bezahlt wurden.
3. Anhang II umfasst die Zuschussfähigen Kosten, diese enthalten die detaillierten Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds der förderbaren Kosten gem. Artikel 34 bis 37 der ARR.

4. Gem. Artikel 38 der AAR können für EU-kofinanzierte Förderungen eigene Abrechnungsstandards angewandt werden. Die Bestimmungen dazu sind im Programm angeführt.
5. Gemäß Artikel 64 (EU) 2021/1060 ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig, mit Ausnahme von Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 000 000 EUR (inkl. USt.) liegen und Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 000 000 EUR (inkl. USt.) betragen, sofern die Umsatzsteuer nach den nationalen Vorschriften nicht erstattungsfähig ist.

G) Förderzeitraum

1. Kosten die im Rahmen der Erstellung des Förderansuchens anfallen sind nicht förderfähig. Der Zeitraum für die Anerkennung von Kosten beginnt frühestens ab dem Tag der Einreichung des Förderantrages und endet mit dem vertraglich vereinbarten Förderende. Die zugrundeliegenden Rechnungen müssen in diesem Zeitraum ausgestellt und bezahlt werden.
2. Des Weiteren dürfen Rechnungen als förderfähig anerkannt werden, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach dem vertraglich vereinbarten Förderende ausgestellt und tatsächlich bezahlt wurden. Der Leistungszeitraum muss jedoch im vertraglich vereinbarten Förderzeitraum sein.

H) Einnahmen

Die unmittelbar aus den geförderten Projekten erzielten Einnahmen reduzieren die Förderung, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen darf.

I) Mehrfachförderung und Förderungsmisbrauch

1. Vor der Gewährung einer Förderung ist von den Fördergebern zu erheben:
 - a. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
 - b. welche Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, aber noch nicht entschieden wurde oder noch ansuchen will.

2. Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Förderstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch, entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten, eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen⁴. Zu diesem Zweck besteht für Stellen des Bundes eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sind insbesondere:
 - Abgleich mit der zuletzt veröffentlichten Liste der Begünstigten
 - Durchsicht des letzten Jahresabschlusses auf Einnahmen aus Förderungen / Subventionen
3. Der von der Verwaltungsbehörde erstellte Leitfaden zur Vermeidung von Doppelförderungen ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderzeitraums aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
5. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zudem verpflichtet nach Abschluss des Förderungsvorhabens die Zwischengeschaltete Förderstelle von im Nachhinein erhaltene Förderungen zu informieren, sofern der ESF-geförderte Gegenstand betroffen ist.
6. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, nach Ende des Förderungsvorhabens dem Fördergeber eine Aufstellung aller im Förderzeitraum erhaltenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln zu übermitteln.
7. Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann in Ausnahmefällen dennoch gewährt werden (siehe Artikel 17 Abs. 4 der AAR 2014). In solchen Fällen ist vorab die Zustimmung der Verwaltungsbehörde einzuholen. #

⁴ Eine Abfrage ist von jenen Stellen vorzunehmen, die gemäß TDBG berechtigt sind.

VI Ablauf der Förderungsgewährung

J) Fördergeber und Zwischengeschaltete Stellen

1. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wurden gem. 15a Vereinbarung an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übertragen. Die Verwaltungsbehörde benennt zur Umsetzung des Programms ESF+ 2021-2027 zusätzlich folgende Zwischengeschaltete Stellen:
 - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IV/A/6
 - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)⁵
 - Die Ämter der Landesregierungen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland
 - Steirische Arbeitsfördergesellschaft (STAF)
 - Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)
2. Förderungsverträge unter Beachtung der gegenständlichen Richtlinie können sowohl von der ESF-Verwaltungsbehörde als auch von den oben genannten Stellen abgeschlossen werden.
3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen sind im Programm und im dazugehörigen Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF+ Programms“ idgF festgelegt.
4. Als Förderungsgeber übernehmen die ESF-Verwaltungsbehörde und die Zwischengeschalteten Stellen Aufgaben gem. Artikel 72 und des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2021/1060. An dieser Stelle wird ebenfalls auf die Grundsatzvereinbarung verwiesen.

K) Aufruf zur Einreichung eines Förderansuchens

1. Förderansuchen können von potenziellen Begünstigten aufgrund eines vom Fördergebers veröffentlichten Calls (= Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen) eingebracht werden.

⁵ Das BMB erlässt für seinen eigenen Bereich eine Richtlinie, in der die Anwendung der gegenständlichen Richtlinie geregelt wird.

2. Die Calls werden jedenfalls auf der österreichischen ESF-Homepage unter Einräumung entsprechender Fristen zur Einreichung von Förderungsansuchen veröffentlicht. Vorveröffentlichungen erfolgen mind. 3-mal pro Jahr gem. CPR.
3. Diese haben sich thematisch auf das Programm ESF+ 2021-2027 und darin auf die jeweiligen Spezifischen Ziele zu beziehen.
4. Calls informieren potenzielle Begünstigten über
 - Rechte und Pflichten die im Zuge einer gewährten Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds auftreten
 - Transparentes Auswahlverfahren inkl. der bewertungsrelevanten Kriterien
 - Zeitplan bis hin zur geplanten Fördervereinbarung

L) Einbringung eines Förderansuchens und erforderliche Unterlagen

1. Anträge sind fristwährend innerhalb der Calllaufzeit⁶ einzubringen. Für eine fristwährende Wirkung des Antrages sind vom Förderwerber mindestens folgende Informationen vorzulegen:
 - a. Angabe des Förderungswerbers
 - b. Leistungsplan und Kurzbeschreibung des Projektes
 - c. Kostenplan (inkl. ggf. Teilbudgets) mit Untergliederung nach Kostenarten und Angabe geschätzter Einnahmen für den gesamten Umsetzungszeitraum
 - d. Zeitplan der Umsetzung
 - e. Finanzierungsplan
 - f. Angabe allfälliger Eigenleistungen⁷
 - g. Angabe des geplanten Förderungszeitraumes
 - h. Angabe, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten *drei Jahren* vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie oder er

⁶ Calllaufzeit = Zeitraum indem Förderansuchen elektronisch eingebracht werden können. Diese Daten sind jedem Call im Kapitel Zeitplan zu entnehmen.

⁷ Eigenleistungen werden nicht zur Kofinanzierung herangezogen und mindern die zuschussfähigen Kosten.

bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechts-träger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union an-gesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

- i. Angaben und Nachweise für das Vorliegen der finanziellen, administrativen und opera-tionellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers
 - j. weitere einzubringende Unterlagen gemäß Callinformation
 - k. Rechtskräftige Unterzeichnung des Antrages⁸
2. Für die Bearbeitung der Ansuchen ist das Datum des Eingangs der Förderungsansuchen maßgeblich. Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erfor-derlichen weiteren Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß – innerhalb der gewährten Nachfrist, jedenfalls vor Tagung des Bewertungsgremiums – nachgereicht werden.

M) Beurteilung des Förderansuchens und Bewertungskriterien

1. Die Beurteilung der eingereichten Vorhaben erfolgt schriftlich bzw. elektronisch anhand der im Call definierten Bewertungskriterien.
2. Basis der Bewertungskriterien sind die vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkrite-rien in der jeweils gültigen Fassung. Zudem steht es dem Fördergeber offen, eigene Krite-rien im Call zu definieren. Neben inhaltlichen Kriterien ist jedenfalls die Angemessenheit der Kosten in Relation zu den geplanten Projektinhalten zu prüfen.
3. Vor der Gewährung einer Förderung ist zu zudem zu prüfen, ob die geplante Förderung im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Artikel 107 bis 109 AEUV stehen. Das Ergebnis der beihilfenrechtlichen Bewertung ist zu dokumentieren.

N) Förderungsentscheidung und –gewährung

1. Eine Förderung kann gewährt werden, wenn insbesondere
 - a. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünsch-ten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 - b. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und

⁸ Die Zeichnung des Antrages kann auch durch eine elektronische Signatur entsprechend Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erfolgen.

- c. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.
2. Der Förderungsgeber hat den Förderungswerber von der Genehmigung schriftlich zu verständigen sowie einen schriftlichen Förderungsvertrag abzuschließen.
 3. Im Falle einer Ablehnung ist der Förderungswerber unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen. Dem potenziellen Begünstigten steht ein Beschwerdeverfahren offen.

O) Formvorschriften des Förderungsvertrags

1. In jedem Förderfall hat der Förderungsgeber einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungsnehmer zu schließen. Das Förderansuchen ist integrierter Bestandteil des Förderungsvertrags. Änderungen und Ergänzungen zu Förderansuchen und Fördervertrag sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Jeder Fördervertrag hat folgende Elemente der Formvorschriften zu enthalten:
 - EU-Logo und Finanzierungshinweis
 - Aktenzahl
 - Datum
 - Führung eines Änderungsverzeichnisses mit genauen Angaben der vorgenommenen Änderungen
 - Angabe zu den Vertragspartnern
 - der/die FörderungsgeberIn, Adresse
 - der/die Begünstigte (FörderungsnehmerIn), Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungszahl; Adresse
 - Firmenmäßige Fertigung der Vertragspartner

P) Inhalt des Fördervertrags

Der Fördervertrag hat folgende Inhalte anzuführen:

1. Bezeichnung der relevanten Rechtsgrundlagen
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
3. Beginn, Dauer und Laufzeit der Förderung
4. genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand);
5. Art und Höhe der Förderung unter Einbezug des gewählten Abrechnungsmechanismus
6. Zusammensetzung der zuschussfähigen Kosten
7. Kostenplan und Finanzierungszusage
8. Bedingungen sofern ein Reservebetrag⁹ zur Anwendung kommt
9. die maximale Höhe und der Anteil der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln (in % und als €-Betrag),
10. der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
11. Förderbare und nicht förderbare Kosten
12. Bestimmungen zu Umschichtungen
13. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung, innerhalb derer – im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können
14. die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
15. die Formvorschriften für die Abrechnung,
16. die Modalitäten der Auszahlung sowie
17. die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
18. allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen einschließlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z. 31 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates anzusehen ist (z.B. des Vergaberechts oder des EU-Beihilfenrechts) und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;

⁹ Übersteigen die Projektkosten das zur Verfügung stehende Budget, so kann der Fördergeber einen Reservebetrag definieren. Dieser kann – sofern ESF Gelder verfügbar sind – herangezogen werden, ansonsten sind diese Mittel vom Fördergeber zu tragen.

19. die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 74 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 der Kommission verantwortlich ist;
20. Gerichtsstand,
21. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
22. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
23. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Q) Allgemeine Förderungsbedingungen

Zudem sind folgende allgemeinen Förderungsbedingungen aufzunehmen:

1. Der Förderantrag ist integraler Bestandteil zum Fördervertrag. Änderungen zum Förderantrag bzw. zum Fördervertrag sind schriftlich und beidseitig zu unterzeichnen.
2. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
3. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.
4. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt.
5. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
6. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGGI S 219/1897 zu verwenden.

7. Die Abtretung, Weitergabe, Anweisung, Verpfändung oder die auf andere Weise Verfügung über Fördergelder ist gegenüber der Förderungsstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unzulässig und unwirksam.
8. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.
9. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.
10. Zustimmung zur Mitwirkung des Begünstigten an Evaluierungen und an der Erhebung der Indikatoren
11. Aufbewahrungspflichten:
 - Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
 - Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (meist die Auszahlung der letzten Rate an den Begünstigten). Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen der Kommission, der Verwaltungsbehörde, der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers, der Prüfbehörde oder der Bescheinigungsbehörde unterbrochen. Die Förderungsgeberin/ der Förderungsgeber unterrichtet die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.
 - Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen in Abs. 5 genannten Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
 - Die unterschriebenen Stammdatenblätter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive der Zustimmungserklärungen nach der Datenschutzgrundverordnung sowie

die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen 10 Jahre (wie oben beschrieben) aufbewahrt werden.

12. Berichtspflichten: Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen (zB Landesrechnungshöfe) auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
13. Auskunftspflichten:
 - Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem in der Förderungsvereinbarung genannten Ende der Belegaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorlegt, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.
 - Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
14. Datenverarbeitung:
 - Die Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz idgF ist verpflichtend von den TeilnehmerInnen einzuholen und erfolgt über das ESF Stammdatenblatt
 - Die Datenschutzerklärung ist integrierter Bestandteil des Fördervertrags
 - Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsan-suchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushalts-führende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind, die im

Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

- Zudem nimmt der/die FörderwerberIn zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen sowie die in Art. 49 der Verordnung Nr. 2021/1060 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
 - Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
15. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 46ff sowie Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Artikel 36 der VO (EG) 2021/1057 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
 16. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung, BGBl. I Nr. 17, die Bestimmungen des Anhang II – Zuschussfähige Kosten, Teil 3 idgF über Auftragsvergaben einzuhalten.
 17. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung und bietet eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen
 18. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl.

I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

R) Nachträgliche Ergänzung des Förderungsvertrages

Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Europäischen Kommission weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Zustimmung beider Vertragspartner ist erforderlich. Im Falle der Nichteinigung der beiden Vertragspartner, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinnvoller Anwendung des Punktes 6.28. vor.

VII. Kontrolle, Auszahlung und Rückforderung

S) Unterlagen zur Kontrolle des Verwendungsnachweises

1. Der Begünstigte wird vertraglich verpflichtet, zu festgelegten Zeitpunkten Sachberichte (Zwischen- und/oder Endbericht) sowie einen finanziellen Bericht (Zwischen- und/oder Endabrechnungen) dem Förderungsgeber vorzulegen.
2. Der Förderungsgeber ist für die Begleitung der Projekte, für die Überprüfung des Projektfortschrittes und der Qualität der Umsetzung verantwortlich. Dazu dient eine inhaltliche und finanzielle Prüfung.

T) Inhaltliche Prüfung

1. Der Förderungsnehmer/Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, den seitens des Förderungsgebers/der Förderungsgeberin und der Europäischen Kommission für ESF-kofinanzierte Projekte auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen
2. Die Berichtspflichten werden im Fördervertrag festgelegt.
3. Sachberichte sind mind. jährlich vorzulegen und umfasst mind. folgende Informationen:
 - Bericht über den Projektfortschritt: Qualitative Darstellung des Verlaufs der Arbeit und des Standes der Projektumsetzung. Der Endbericht hat zudem eine Zusammenfassung der Projektziele darzustellen.
 - Indikatorenerhebung: Erhebung der Indikatoren gemäß ESF Vorgaben.

4. Die Prüfung dieser Dokumente sowie der Vergleich zwischen Förderungsansuchen und Berichten ist vom Förderungsgeber (oder von einem/r von dieser beauftragten DienstleisterIn) vorzunehmen.

U) Verwaltungsprüfung

1. Verwaltungsprüfung gem. Artikel 74 der EU-VO 2021/1060 umfassen die finanzielle Prüfung eines Vorhabens, inkl. der Vor-Ort-Überprüfung, welche seitens Verwaltungsbehörde angemessen anhand einer risikobasierten Stichprobe durchzuführen sind.
2. Zur finanziellen Prüfung sind folgende Informationen u.a. vorzulegen, abhängig des gewählten Abrechnungsstandards:
 - a) einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
 - b) eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
 - c) Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie Aufstellungen und Kopien der Ausgangsrechnungen sowie Einzahlungsnachweise für Einnahmen;
 - d) Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag.
3. Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 400,00 können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes (UStG § 11 Abs. 6).

Ein Hinweis auf das Projekt, in dem die Sachgüter verwendet werden, ist auf dem Beleg anzubringen.

4. Die Belegsauflistung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 - a) Begünstigter, Projektnummer, Datum
 - b) Zuordnung zu Kostenposition/Einnahmenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
 - c) Gegenstand der Rechnung / des Beleges

- d) Lieferant/Zahlungsempfänger bei Ausgaben / Einzahler / Leistungsempfänger bei Einnahmen
 - e) Rechnungs- und Zahlungsbetrag
 - f) Rechnungs- und Zahlungsdatum
 - g) Datum der Buchung und Buchungsnummer
 - h) Zahlungsweise
 - i) allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
 - j) firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift.
5. Seitens Förderwerber sind Informationen zu etwaigen Vor-Ort Kontrollen vorzulegen.
6. Die finanzielle Prüfung der vorgelegten Unterlagen, gem. Punkt 1 bis 4, erfolgt durch die First Level Control der Verwaltungsbehörde, bzw. einer von ihr benannten Stelle und prüft das Vorhaben auf die Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (sachliche und rechnerische Richtigkeit).
7. Die Verwaltungsprüfung gem. Artikel 74 der EU-VO CPR kann zudem gem. Unterabsatz 2 anhand einer risikobasierten Stichprobe erfolgen.
8. Die finanzielle Prüfung erfolgt on Desk bzw. durch eine Vor-Ort-Kontrolle. Abweichungen davon sind mit der Verwaltungsbehörde zu vereinbaren bzw. sind im Stichprobenkonzept zu Verwaltungsprüfungen im ESF 2021-27 beschrieben.
9. Die Prüfung sowie dessen Ergebnisse erfolgen aktenmäßig und sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
- a) Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder gleichwertigen Buchungsbelegen), Beleglisten und gegebenenfalls vor Ort;
 - b) Auf Papier erhaltene Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden; Ausgangsrechnungen, die zu Einnahmen führen, sind in Kopie vorzulegen.
 - c) Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist;
 - d) Rechnungen lauten auf den Begünstigten; (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen, siehe Abs. 2)
 - e) Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten;

- f) Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform¹⁰;
 - g) angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen;
 - h) Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Vertrag;
 - i) rechnerische Richtigkeit der Abrechnung;
 - j) alle Teilrechnungen und -zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit);
 - k) abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Vertrag. Abweichungen dazu sind von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen.
 - l) Für den Nachweis der Zahlung der Lohn- und Lohnnebenkosten sind die Bestimmungen des Anhang II – Zuschussfähige Kosten, Teil 2 idgF zu beachten.
10. Beinhaltet die Abrechnung des Förderungsnehmers nicht abrechenbare Kostenpositionen ist der auszuzahlende Betrag zu kürzen.
11. Der Prüfbericht zu Verwaltungsprüfungen (sogenannter FLC-Bericht) hat folgendes zu beinhalten:
- a) eine Aufstellung der anerkannten Kosten auf Belegebene zur Überleitung der als förderfähig beurteilten und in die Ausgabenerklärung eingehenden Beträge auf die Buchführungsunterlagen des Begünstigten angeschlossen sein.
 - b) einen Prüfvermerk und Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip mit Unterschrift von den für die FLC-Prüfung betrauten SachbearbeiterIn und GenehmigerIn
 - c) Dokumentation der durchgeführten Prüfung und ist bei allfälligen SLC-Prüfungen und EK-Prüfungen als Nachweis der Verwaltungsprüfung im Sinne des Artikels 74 erforderlich.
12. Die Zwischengeschalteten Stellen haben die Letztverantwortung inne.

¹⁰ D. h. sie beziehen sich auf Leistungen im Förderungszeitraum.

V) Aufbewahrungsfrist

Die für das Vorhaben verantwortliche zwischengeschaltete Stelle trägt dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen entsprechend Artikel 82 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 unter Bezugnahme auf § 24 (2) 4 der ARR 2014, **10 Jahre** aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (die Auszahlung der letzten Rate)¹¹ an den Begünstigten. Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen

- der Kommission
- der Verwaltungsbehörde, ZWIST
- der Prüfbehörde oder
- der Bescheinigungsbehörde

unterbrochen.

Die Verwaltungsbehörde oder Zwischengeschaltete Stelle oder projektverantwortliche Förderungsstelle unterrichtet die Begünstigten über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.

W) Auszahlung

1. Die Auszahlung der Förderung (oder der Vorauszahlung der Förderung) darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
2. Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalieren Teilbeträgen erfolgen. Während der Projektabwicklung ist die voraussichtliche Bedarfslage anhand der in der ESF-Datenbank vorliegenden Teilabrechnungen (gemeldete Kosten) von der Förderungsstelle zu erheben und die pauschalieren Teilbeträge gegebenenfalls an diese anzupassen.
3. Der Auszahlungsplan wird vom Förderungsgeber festgelegt. Der Förderungsgeber kann sich vorbehalten, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

¹¹Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden. Gem. § 132 (2) BAO können Rechnungen jedoch nach Prüfung und Entwertung auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

4. Die letzte Rate der Förderung in Höhe von 10% wird grundsätzlich nach Vorlage und Abnahme des Endberichts und der Endabrechnung ausbezahlt.
5. Die Förderungsmittel des ESF und die nationalen Kofinanzierungsmittel werden auf Basis der genehmigten Finanzierung und in der Höhe der in der Endabrechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen und vom Förderungsgeber anerkannten Kosten ausbezahlt.
6. Die Ausbezahlung der nationalen Kofinanzierungsmittel muss gemäß Artikel 74 Abs. 1 b) VO (EU) 2021/1060 ab Vorlage aller relevanten Informationen zur Abrechnungsprüfung innerhalb von 80 Tagen erfolgen.
7. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel und auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.
8. Der Förderungsgeber überweist die Teilzahlungen auf das vom Förderungsnehmer benannte Bankkonto (eigenes Projektkonto oder getrennter Verrechnungskreis).
9. Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
10. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.
11. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

X) Rückzahlungen, Einbehalt

1. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der

Förderstelle oder der Europäischen Union sofort gänzlich zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- j) der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber die Publizitätsmaßnahmen (Sichtbarkeit und Kommunikation gem. Art. 46ff und Anhang IX der VO

(EG) Nr. 2021/1060 bzw. Artikel 36 der VO (EG) 2021/1057 bzw. anderweitige Bundes- und/oder Landesvorschriften nicht einhält,

- k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
 - m) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts nicht eingehalten wurden.
2. Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
- a) die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
3. Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
4. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
5. Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende

Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

6. Mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,
- d) wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
 - e) wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, oder
 - f) wenn sie oder er eine Förderung nach erfolgter Kontrolle und Auszahlung der Fördermittel erhält und das Fördervolumen reduziert,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Artikel 14, Abs 2 lit e) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

7. Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

VIII Geltungsdauer, Übergangsregelungen und Anwendbarkeit

1. Die vorliegende Sonderrichtlinie gilt grundsätzlich ab 1.1.2021 für alle Vorhaben des Europäischen Sozialfonds, die ab der Förderperiode 2021-2027 genehmigt werden.
2. Bis zum Erlass der Sonderrichtlinie für den Europäischen Sozialfonds bleiben die Bestimmungen der Sonderrichtlinie für die Förderperiode 2014-20 in Kraft.
3. Fördergeber sind verpflichtet potenzielle Projektträger über Veränderungen von Rechtsgrundlagen laufend zu informieren.
4. Die SRL tritt am Tag nach ihrer Publikation in Kraft und ist für alle Vorhaben anzuwenden. Änderungen dieser SRL treten ebenfalls am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

IX Schlussbestimmungen

Y) Publikation dieser SRL

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2014 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

Z) Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

AA) Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Förderungsgeber und Förderungsnehmer bestehenden Förderungsvertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Förderungsgebers.